

# Ausfuhr von Waren in Nicht-EU-Staaten

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Trotz einer kontinuierlichen Absenkung der Zollsätze in den letzten Jahren und der Liberalisierung der Rechtsvorschriften müssen im Handel mit Drittländern, also nicht zur Europäischen Union (EU) gehörenden Ländern, einige Besonderheiten berücksichtigt werden. Diese stellen aber nur dann ein Hindernis dar, wenn sie im Vorfeld des Geschäftes nicht beachtet werden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, Schwierigkeiten zu vermeiden und rechtzeitig Lösungen zu finden. Dabei ist die Nutzung von Fachinformationen aus dem Internet äußerst hilfreich, weil sie schnell und aktuell abgerufen werden können.

## Voraussetzungen für ein Exportgeschäft?

- Gewerbeanmeldung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) oder
- Eintragung ins Handelsregister ab bestimmten Größenklassen bzw. immer bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH)

## Was ist besonders zu beachten?

Unabhängig von der Warenart und dem Bestimmungsland kann ein Handlungsverbot bestehen, weil der Empfänger, der Transportbetrieb oder die Bank in einer Liste der Personen/Unternehmen/Organisationen benannt ist, die als Sanktionsliste bezeichnet wird. Ob eine Person in einer Sanktionsliste aufgeführt ist, lässt sich kostenlos über eine der folgenden Seiten abfragen:

<https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>

[https://www.eas.europa.eu/eas/european-union-sanctions\\_en#10710](https://www.eas.europa.eu/eas/european-union-sanctions_en#10710)

<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>

Für die Sanktionslistenprüfung gibt es mittlerweile kostenpflichtige Softwarelösungen von zahlreichen Anbietern.

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

Bei einem Handelsgeschäft fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem Importeur geregelt werden sollte.

Als Lieferbedingungen können beispielsweise international festgelegte Standards sogenannte [INCOTERMS®](#) vereinbart werden. Darin sind die Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers geregelt.

Der Verkäufer achtet besonders darauf, dass er die Warenlieferung frühzeitig und vollständig bezahlt bekommt. Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigem Zahlungsziel. Als Sicherheit der Zahlung kann für den Exporteur auch ein unwiderrufliches bestätigtes Dokumentenakkreditiv in Frage kommen. Der Importeur eröffnet bei seiner Bank das Akkreditiv zugunsten des Exporteurs.

Wirtschaftliche und politische Risiken können zum Teil mit Bürgschaften und – garantien abgesichert werden ([Euler-Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA](#)). Weitere Details und Möglichkeiten zur Zahlungssicherung und Zahlungsabwicklung sollten mit der Hausbank besprochen werden.

#### **Welche Ausfuhrdokumente werden für die Zollabfertigung in der EU benötigt?**

Der Ausführer muss ab einem Wert von 1.000 Euro bzw. einem Gewicht von über 1.000kg eine elektronische Ausfuhranmeldung bei der [zuständigen Ausfuhrzollstelle](#) abgeben. Eine generelle Pflicht zur Abgabe der Ausfuhranmeldung besteht bei den Embargoländern Eritrea, Libyen, Iran, Nordkorea und Somalia.

Bereits seit dem 1. August 2006 ist es möglich, eine Ausfuhranmeldung auf elektronischem Wege der Zollverwaltung zuzuleiten. Jetzt ist es der Regelfall geworden und auf eine Papieranmeldung wird nur noch dann zurückgegriffen, wenn das elektronische Verfahren einmal ausfällt. Voraussetzung für die elektronische Anmeldung ist entweder eine spezielle [ATLAS-Ausfuhr-Software](#) oder eine Nutzung der [Internet-Ausfuhranmeldung-Plus \(IAA Plus\)](#).

Beim Ausfüllen der einzelnen Datenfelder kann das [Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen](#) weiterhelfen.

Wer elektronische Zollanmeldungen abgeben muss, ist als Wirtschaftsbeteiligter verpflichtet eine eigene [EORI-Nummer](#) zu beantragen, die dann in den Zollanmeldungen einzutragen ist.

Zur Anmeldung jeder Ware wird eine aktuelle [Warennummer/Zolltarifnummer](#) benötigt. Das Ermitteln der richtigen Warennummer für die jeweilige Ware wird als zolltarifliche Einreihung bezeichnet. Für die Einreihung können unter anderem folgende Seiten verwendet werden:

- [Seite des Statistischen Bundesamtes](#), welche eine “Warenverzeichnis Suchmaschine” enthält
- [EZT-online Auskunftsanwendung](#) der deutschen Zollverwaltung

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Warennummer kann ein Antrag auf [Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft](#) gestellt werden.

Die Ausfuhranmeldung dient der Prüfung durch die Zollstelle und als Statistikmeldung für das Statistische Bundesamt. Dazu ist es erforderlich, dass die Warensendung mit einem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) an der EU-Außengrenze eintrifft. Dort wird die Ausfuhr aus der EU von der Ausgangszollstelle bestätigt (Erzeugung des Ausgangsvermerkes/AGV). Der Ausgangsvermerk fungiert gleichzeitig als Nachweis für die Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung.

### **Wann sind spezielle Genehmigungen bei Ausfuhren aus der EU erforderlich?**

Für eine Reihe von Gütern (Waren, Software, Technologie) ist zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Waren, die in den Anhängen der [EU-Dual-Use-Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste](#) erfasst sind. Für sie besteht eine grundsätzliche Genehmigungspflicht. Informationen zu den [Antragsarten](#) bietet die zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Bei Lieferungen von bestimmten Waren in [Embargoländer](#) besteht ebenfalls eine Genehmigungspflicht oder sogar ein Ausfuhrverbot.

Die Prüfung der Genehmigungspflicht oder des Ausfuhrverbots erfordert häufig einen hohen technischen Sachverstand. Mit Hilfe des [Umschlüsselungsverzeichnisses](#) können die Anhänge der EU-Dual-Use-Verordnung bzw. die deutsche Ausfuhrliste daraufhin überprüft werden, ob diese Warennummer ggf. als kritisches Gut darin erfasst ist.

Zum Thema „Exportkontrolle“ hat das BAFA ein [Merkblatt](#) veröffentlicht, welches weitere Einzelheiten enthält.

### **Welche Bestimmungen gelten im Empfangsland (Drittland)?**

Die üblichen Anforderungen des jeweiligen Bestimmungslandes können aus verschiedensten Export- Nachschlagewerken (z. B. "K&M" Konsulats- und Mustervorschriften) entnommen werden.

Nach Möglichkeit sollte der Importeur des Bestimmungslandes verbindlich vorgeben, welche Dokumente (wie z.B. Ursprungszeugnisse) für die Zollabfertigung in seinem Land erforderlich sind. Hinweise für Exporteure zu den Importbestimmungen in verschiedenen Empfangsländern sind auch über die Seite [Access2Markets](#) ersichtlich.

Hinweise zur Beantragung von Ursprungszeugnissen bei der IHK Hannover sind [hier](#) zu finden. In einem kleinen [Film](#) kann man sich den Ablauf für das Ursprungszeugnis auch gerne anschauen.

Zollersparnisse für den Empfänger mittels eines besonderen [Präferenznachweises](#) (z. B. EUR.1, EUR-MED, Präferenzursprungserklärung im Handelsdokument oder die A.TR-Bescheinigung für die Türkei) sind nach Präferenz- bzw. Zollunionsabkommen mit bestimmten Partnerländern möglich. Eine Übersicht der Präferenzregelungen steht auf der [Internetseite der Zollverwaltung](#) unter der Rubrik „Übersichten“ zur Verfügung.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Präferenznachweises ist die ermittelte und belegbare Präferenzursprungseigenschaft der zu liefernden Ware. Die Ermittlung der Präferenzursprungseigenschaft nimmt der Hersteller über [Ursprungsregeln](#), die Bestandteil der Präferenzabkommen sind, vor.

Hinweise zu Lieferantenerklärungen, mit welchen innerhalb der EU die Präferenzursprungseigenschaft der gelieferten Waren bestätigt wird, sind auf den Seiten der [IHK Hannover](#) und der [deutschen Zollverwaltung](#) zusammengestellt.

### **Vorübergehende Ausfuhr von Waren in Drittländer**

Vor allem bei Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut stellt sich die Frage, ob erleichterte Bestimmungen gelten. Wenn solche Waren nur vorübergehend in ein anderes Land ausgeführt werden sollen, verlangt die ausländische Zollverwaltung häufig eine Sicherheit in der jeweiligen Landeswährung. Bei mehr als 40 Drittländern kommt als Alternative die Verwendung des sog. [Carnet-ATA](#) in Betracht. Dieser Zollbürgschein wird von den IHKs in Deutschland nach einer Antragstellung geprüft und bestätigt. Im Einzelfall sollte vorher eine Beratung bei der örtlichen IHK erfolgen.

### **Hinweis**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2023

### **Ansprechpartner**

Thomas Greiser  
Tel. (0511) 3107-512  
[thomas.greiser@hannover.ihk.de](mailto:thomas.greiser@hannover.ihk.de)

Dimitrij Segulov  
Tel. (0511) 3107-295  
[dimitrij.segulov@hannover.ihk.de](mailto:dimitrij.segulov@hannover.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Abteilung International  
Bischofsholer Damm 91  
30173 Hannover  
[www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)